

## Bekanntmachungen der Verbandsleitung

**Reichstagung München 1927.** Um den Unterverbänden die Festsetzung ihrer eigenen Unterverbands-tagungen für 1927 zu ermöglichen, geben wir nach der Erledigung der ersten Vorarbeiten für die Reichstagung München 1927 bekannt, daß diese am Sonntag, den 26. Juni 1927, beginnen wird. Die Reichstagung findet in einer besonderen Halle auf dem Ausstellungsgelände, also in Verbindung mit der Handwerksausstellung München 1927, statt. Alle notwendigen Vorarbeiten sind bereits eingeleitet, da schon heute vorauszusehen ist, daß die Reichstagung München ein besonderes Gepräge erhalten und daß sie sicher sehr stark aus dem ganzen Reiche besucht werden wird.

**Eignungsprüfung für Uhrmacherlehrlinge.** In der ersten Hälfte des Januar 1927 werden wir in der von uns eingerichteten psychotechnischen Prüfstelle beim Städtischen Arbeitsamt Halle die erste Prüfung von solchen jungen Leuten, die den Uhrmacherberuf erwählen wollen, abhalten. Zu dieser Prüfung können auch auswärtige Lehrlinge zugelassen werden. Anmeldungen müssen bis zum 15. Dezbr. bei uns erfolgen.

**Die Wichtigkeit einer Haftpflichtversicherung** wurde allen Kollegen anläßlich der diesjährigen Reichstagung nahegelegt. Unser Zentralverband hat deshalb mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G., Subdirektion Magdeburg, einen günstigen Vertrag abgeschlossen, welcher es jedem Kollegen gestattet, gegen Zahlung einer verhältnismäßig niedrigen Prämie sich gegen alle gesetzlichen Haftpflichtansprüche, und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Ladeninhaber wie als Halter der Reparaturwerkstatt zu decken. Es sei hier nochmals ausdrücklich bemerkt, daß die Versicherung natürlich auch für solche Kollegen, welche keine Ohrlöcher stechen, ebenso wichtig ist, da ja die Versicherung alle im Geschäftsbetriebe überhaupt vorkommenden Haftpflichtschäden voll und ganz übernimmt. Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch auf die für unser Gewerbe sehr wichtige, aber leider von vielen noch zu sehr vernachlässigte Einbruchdiebstahl-Versicherung hin, für welche die obengenannte Versicherungsanstalt ebenfalls in Anspruch genommen werden kann. Es handelt sich hier um eine der ältesten und bestfundierte deutschen Versicherungsanstalten. Anfragen wolle man an die Geschäftsstelle unseres Zentralverbandes richten.

**Papierkorb - Offerte.** Die Firma F. W. Kreis, Charlottenburg, Hardenbergstraße 20, verschickt Preislisten mit Zahlenauszeichnung als Drucksache.

**Die Firma Aug. Wallenhorst,** Hausuhrengehäuse in Neheim (Ruhr), hält sich für berechtigt, sogenannte Reklame-Standuhren unter Ausschaltung des Einzelhandels direkt an Reklamevertreter zu liefern. Wir vertreten hingegen den Standpunkt, daß die Firma nicht berechtigt war, nachdem sie bereits eine größere Zahl dieser Uhren durch einen Uhrmacher geliefert hat, dann die Beziehungen zu diesem abzurechnen, als der Reklamevertreter die Adresse der Firma Wallenhorst in Erfahrung gebracht hatte und sich nun an diese zwecks direkter Lieferung wandte. Trotz unserer Vermittlungsversuche hat die Firma Wallenhorst ihren eigenartigen Standpunkt weiterhin behauptet.

**Das Sterbegeld des Zentralverbandes** von je 100 Mk. ist seit der letzten Veröffentlichung in Nr. 41 gezahlt an die Hinterbliebenen der Kollegen: Anton Burgholz (Köln), Jean Gerdes (Treysa), Willh. Eilers (Bremen), Emil Neubauer (Frankenberg), Florian Lichtner (Katscher, O.-S.) Fr. Fürtges (Essen), Friedrich Meschke (Berlin), Jac. Ruppert (Ober-Ingelheim), Karl Becker (Steinkunzendorf), Paul Wollny (Hermsdorf), G. Feldmann (Breslau), Heinr. Becker (Berns-

dorf), Adolf Seidel (Wittichenau), A. Seliger (Dresden), A. Frieser (Dresden), Kleinert (Glogau), Müller (Stuttgart), O. Lohe (Burhave), Oswald Ramm (Zschopau), Clemens Scharlau (Appelhülsen), Karl Liebsch (Dresden-L.).

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher**  
(Einheitsverband)  
Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19  
W. König, Verbandsdirektor

## Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Die Bedeutung der Einheitswertbescheide für das Betriebsvermögen

Bei den zugestellten Einheitswertbescheiden (siehe Nr. 46, Seite 850) ist darauf zu achten, daß der Wert des darin für 1925 und 1926 festgelegten Betriebsvermögens nicht zu hoch, aber auch nicht zu niedrig angegeben ist. Eventuell ist gegen die Feststellung der Werte und gegen die Zurechnung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles zu dem gewerblichen Betrieb innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheids Einspruch beim Finanzamt einzulegen. Hat man die Unterlagen für die Begründung des Einspruchs nicht gleich zur Hand, so kann man, um die Frist zu wahren, den Einspruch mit dem Hinzufügen einlegen, daß die Begründung folgt. Wer sich im unklaren darüber befindet, in welcher Weise der Wert des Betriebsvermögens ermittelt ist, kann das Finanzamt um Angabe über die Art und Grundlage der Berechnung bitten.

Der im Bescheid festgesetzte Wert des Betriebsvermögens ist grundlegend für die Vermögensteuerveranlagung 1925 und 1926, für die Beurteilung der Heranziehung zur Industriebelastung und Aufbringungspflicht, ferner für die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung gewisser Abweichungen, wie z. B. in Preußen der Betriebs-schulden, die hier nicht abgezogen werden dürfen. Aber auch für die Einkommensteuer ist der Einheitswert von Bedeutung, weil der Einheitswert der Vermögensteuer zugrunde gelegt wird und in die Einkommensteuereröffnungsbilanz kein höherer Wert für das Betriebsvermögen eingesetzt werden darf, als der Vermögensteuer zugrunde liegt.

Es steht noch nicht fest, wann und mit welchem Stichtag die Einheitswerte neu zu ermitteln sind, wahrscheinlich geschieht dies im Laufe des Jahres 1927 mit dem 1. Januar 1927 als Stichtag.

Für die Bundesstaaten besteht erst vom 1. April 1927 ab die gesetzliche Verpflichtung, den Einheitswert z. B. bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer zugrunde zu legen. Preußen hat für Zwecke der Gewerbesteueranlagung nach dem Gewerbekapital freiwillig dessen Bewertung nach dem festgestellten Einheitswert übernommen, so daß also bei der Gewerbesteuer für 1925 und 1926 für das Betriebsvermögen der Einheitswert vom 1. Januar 1925 gilt.

### Vergünstigungsmöglichkeit gegenüber dem Aufwertungsschuldner

Aufwertungsschuldner, die am 1. Januar 1932 außerstande sein werden, den Zahlungstermin für die aufgewerteten Hypothekenträge einzuhalten, haben die Möglichkeit, die Fälligkeit hinaus zuschieben. Ein solcher Antrag ist bis zum 1. Januar 1927 bei der Aufwertungsstelle einzureichen. Nach § 26 des Aufwertungsgesetzes kann die Hinausschiebung nur angeordnet werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Wird dem Antrag erstproben, so ist der Aufwertungsbetrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1938, zu zahlen. Es kann nicht angeordnet werden, daß der ganze Betrag erst im Jahre 1938 gezahlt wird, sondern es muß in Teilbeträgen die Schuld allmählich abgedeckt werden; die Aufwertungsstelle kann dabei bestimmen, daß schon vom 1. Januar 1930 ab Zahlungen zu leisten sind.

### Auslosungsrechte auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes

Der Antrag auf Gewährung eines Auslosungsrechts beim Umtausch von Markanleihen in Anleiheablösungsschuld muß e bis zum 31. März 1926 gestellt sein. Wer nachweisen kann, daß er infolge seiner durch hohes Alter verursachten Geschäftsungewandtheit oder durch Krankheit oder ähnliche zwingende Umstände an der rechtzeitigen Anmeldung verhindert war, kann die Anmeldung jetzt noch

Fortsetzung auf S. 964